Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SCHULVERMÖGEN- UND KINDERGARTENVERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 16.07.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:05 Uhr
Ort:	Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Haushahn, Armin

Mitglieder

Bleisteiner, Gabriele
Brand, Kathrin
Heindl, Bruno
Ringer, Stefan
Schwarz, Désirée

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Brand, Christian
Süß, Kristina

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.04.2026	
2	Wahl des/der 1. Vorsitzenden	GL/037/2026
3	Wahl des/der Stellvertreters/in	GL/038/2026
4	Erlass der Satzung zur Regelung der Verfassung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn-Weigendorf	GL/039/2026
5	Erlass der Geschäftsordnung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn-Weigendorf	GL/040/2026
6	Informationen und Anfragen	

Verbandsvorsitzender Armin Haushahn eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.04.2026

Bürgermeister Armin Haushahn informiert, dass der Haushalt vom Landratsamt, ohne Beanstandung, genehmigt wurde.

Beschluss:
Der Schulvermögen- und Kindergartenverband genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 21.04.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

2 Wahl des/der 1. Vorsitzenden

Zu Beginn der Wahlperiode ist der Vorsitzende von den Mitgliedern der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu wählen.

Die Wahl selbst hat nach den Bestimmungen des KommZG in Verbindung mit der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Demnach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Vorgeschlagen wird Bürgermeister Armin Haushahn.
Abgegebene Stimmen 6
Gültige Stimmen 6

Die Mitglieder der Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung wählen Bürgermeister Armin Haushahn einstimmig zum Vorsitzenden der Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung. Dieser nimmt die Wahl an.

3 Wahl des/der Stellvertreters/in

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wird in gleicher Weise wie die Wahl zum ersten Vorsitzenden (s. TOP 2) durchgeführt.

Vorgeschlagen wird Bürgermeister Bruno Heindl.
Abgegebene Stimmen 6

Gültige Stimmen 6

Die Mitglieder der Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung wählen Bruno Heindl einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvermögen- und Kindergartenverbands. Dieser nimmt die Wahl an.

4 Erlass der Satzung zur Regelung der Verfassung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn-Weigendorf

Zu Beginn der Wahlperiode ist durch die Verbandsversammlung die sog. Verbandssatzung neu zu verabschieden Die Verwaltung hat in Anlehnung an die bisherige Satzung einen Satzungsentwurf - redaktionell geringfügig angepasst- erstellt, der dieser Vorlage beigefügt ist.

Geschäftsleiter Christian Brand erläutert die Änderungen, die im Entwurf rot dargestellt sind. Das Sitzungsgeld soll auf 35 Euro, die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden auf 700 Euro erhöht werden.

Ferner wurde von der Verwaltung der Gemeinde Pommelsbrunn vorgeschlagen, statt der bisher 3 Mitglieder, künftig 4 Mitglieder in die Schulvermögen- und Kindergartenversammlung zu entsenden. Die VG Neukirchen wurde durch Geschäftsleiter Christian Brand rechtzeitig über den Vorschlag schriftlich informiert. Es wurden jedoch nur 3 Verbandsmitglieder von der VG Neukirchen genannt. Für die Gemeinde Pommelsbrunn soll Franz Altmann als Verbandsmitglied folgen. Für die Gemeinde Weigendorf soll ein weiteres Mitglied nachträglich entsandt werden.

Beschluss:
Der Satzungsentwurf wird von der Verbandsversammlung in der vorgelegten Form beschlossen.
Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden angepasst.

Die Verbandsversammlung besteht künftig aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern aus der Gemeinde Pommelsbrunn und 3 weiteren Mitgliedern aus der Gemeinde Weigendorf.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

5 Erlass der Geschäftsordnung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn-Weigendorf

Zu Beginn der Wahlperiode ist durch die Verbandsversammlung eine sog. Geschäftsordnung zu verabschieden, die sämtliche besonderen Angelegenheiten der Verbandsarbeit regeln soll. Die Geschäftsordnung ist neu zu verabschieden.

Die Verwaltung hat in Anlehnung an die bisherige Geschäftsordnung einen Satzungsentwurf - redaktionell geringfügig angepasst- erstellt, der dieser Vorlage beigefügt ist.

Der aktuelle Entwurf der Geschäftsordnung ist als Anlage diesem Protokoll beigefügt. Die Änderungen sind im Entwurf rot dargestellt.

Verbandsrat Stefan Ringer schlägt folgende Änderungen vor:
§ 15.1 und § 25.1 sollen, analog der derzeit gültigen Geschäftsordnung der Gemeinde Pommelsbrunn, angepasst werden.

Beschluss:
Die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn-Weigendorf für die Wahlperiode 2026-2032 wird nach Einarbeitung der vorgebrachten Änderungen beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 1.5.2026 in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung tritt sodann außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 6 Persönlich beteiligt 0

6 Informationen und Anfragen

- Rektorin der Grundschule Pommelsbrunn, Frau Cosima Badewitz, wird zum Jahresende in den Ruhestand gehen. Nachfolgerin wird Frau Christina Ascher, die sich bereits im Rathaus vorgestellt hat.
- Verbandsrätin Gabi Bleisteiner informiert über einen Bericht in der HZ. Die Schulen sind nicht auf Hitze vorbereitet, heißt es dort. Im Gremium ist man sich einig, dass man sich mit der neuen Rektorin darüber austauschen muss. Möglichkeiten gäbe es viele, so Geschäftsleiter Christian Brand, warnt jedoch vor Veränderungen an Altbauten. Eine Bestandsaufnahme sei wichtig, meint Verbandsrätin Kathrin Brand und wird von Franz Altmann unterstützt, der aus seinem Schulalltag berichtet, dass bei Temperaturen über 30 Grad am Nachmittag ein Unterricht nicht mehr möglich sei.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Verbandsvorsitzender Armin Haushahn um 19:05 Uhr die öffentliche Schulvermögen- und Kindergartenverbandsversammlung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Armin Haushahn
Verbandsvorsitzender

Anke Richter
Schriftführung

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulvermögen- und Kindergartenverbands Pommelsbrunn-Weigendorf (Verbandssatzung)

2026 – 2032

Die Verbandsversammlung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn-Weigendorf (nachfolgend stets Verbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund der Vereinbarung der Gemeinden Pommelsbrunn und Weigendorf vom 01.07.1988 (als Verbandssatzung bezeichnet) - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. d. Bek. v. 20.06.1994 (GVBl. S. 555) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 06.01.1993 (GVBl. S. 65) folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Pommelsbrunn.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Pommelsbrunn und Weigendorf.

§ 3
Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Vermögen des ehemaligen Schulverbandes Hartmannshof (Rechtsverordnung vom 02.03.1964) einschließlich eines Kindergartengebäudes zu übernehmen und zu verwalten und einen Kindergarten zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 6 weiteren Verbandsräten.

Von den Mitgliedern des Verbandes stellt

1. die Gemeinde Pommelsbrunn 4 Mitglieder,
 darunter ihren ersten Bürgermeister, und
2. die Gemeinde Weigendorf 4 Mitglieder,
 darunter ihren ersten Bürgermeister.

(2) Für die Verbandsräte, einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sind Vertreter zu benennen.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden (§ 2 der Satzung), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € für jede Sitzung.

(4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 €. Der Betrag wird nicht dynamisiert. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält jeweils im Vertretungsfall 1/12 der jährlichen Entschädigung des 1. Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A.

b) als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verbands genannten Ort stattfinden;

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Gemeinde Pommelsbrunn. Für Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Pommelsbrunn vom Zweckverband eine Entschädigung.

§ 9
Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 10
Deckung des Finanzbedarfs; Umlageschlüssel

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis 50:50 umgelegt (Investitionsumlage). Im Falle einer Darlehensaufnahme wird der gesamte Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ebenfalls im Verhältnis 50:50 umgelegt.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
Umlageschlüssel ist dabei das Verhältnis der im Kindergarten betreuten Kinder pro Verbandsmitglied zum Stichtag 01. Oktober des Vorjahres.

(4) Die Kosten für die Anschaffung des beweglichen Vermögens werden unabhängig davon, ob es sich um eine Ersatzbeschaffung oder um Neuanschaffungen handelt, im Verhältnis der durch die jeweilige Institution (Kindergarten oder Schule) betreuten Kinder pro Verbandsmitglied umgelegt.

§ 11
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Pommelsbrunn geführt.

§ 12
Örtliche Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 13
Änderung der Verbandssatzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 14
Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
3. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15
Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2020 außer Kraft.

Pommelsbrunn, den xx.xx.2026
Schulvermögen - und Kindergartenverband
Pommelsbrunn - Weigendorf

Armin Haushahn
1. Vorsitzender

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Schulvermögen - und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn - Weigendorf

2020 - 2026

Die Verbandsversammlung des Schulvermögen- und Kindergartenverbandes Pommelsbrunn - Weigendorf (nachfolgend kurz "die Verbandsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund der Verbandssatzung, der Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. v. 20.06.1994 (GVBl. S. 555) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 06.01.1993 (GVBl. S. 65), folgende Geschäftsordnung:

A) Die Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 36 KommZG, §§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2
Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Verbandes betrauen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3

GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 - 9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 37 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Mitglieder der Verbandsversammlung, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Verbandsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Verbandsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3
Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

I. Der Verbandsvorsitzende

1. AUFGABENBEREICH

§ 4
Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten.

Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Verbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Verband, für die am Verband oder sonst Beteiligten oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5
Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1.) die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

2.) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,

b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Verband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Verbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,

d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Verbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Pommelsbrunn zur Seite (Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(6) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6
Vertretung des Verbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Verbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Verbandes erteilen (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 7
Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

2. STELLVERTRETUNG

§ 8
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 - 7 der Geschäftsordnung).

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B) Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 9
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Verbands vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist

ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 11
Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1.) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2.) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3.) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

4.) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO)

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 13
Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich beantragt. Im letzteren Fall beruft er die Sitzung der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrages bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) Die Sitzungen finden im Wechsel in den Rathäusern oder in den Schulgebäuden statt.

§ 14
Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Anschlagtafeln der beiden Gemeinden bekanntzugeben (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15
Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf

hingewiesen werden, dass die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16
Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1.) die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2.) sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 17
Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Wenn zu Beginn der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 18
Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 12), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung die Kindergartenleiterin, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen, (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

(5) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 19
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Einrichtungsleitung, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1.) Anträge zur Geschäftsordnung,

2.) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 20
Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf ,,Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1.) Anträge zur Geschäftsordnung,

2.) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3.) weitergehende Anträge das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4.) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

5.) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

6.) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit ,,ja" oder ,,nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge ,,ja

- nein" abgestimmt.

7.) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs. 3 KommZG); wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

8.) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

9.)Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

10.) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 21
Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 22
Anfragen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung

der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Geschäftsleiter oder Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 23
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 24
Form und Inhalt

(1) Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Die Anwesenheit der Verbandsmitglieder ist in der Niederschrift zu bestätigen, ebenso Vertretungen und Entschuldigungen.

§ 25
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Verbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnenden Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Verbandes betreffen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über

öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C) SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land amtlich bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28
Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Verbandsversammlung abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Verbandsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

Pommelsbrunn, den xx.xx.2026

Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn - Weigendorf

Armin Haushahn
1. Vorsitzender

ENTWURF